



Ausgleichskasse der Kommunikationsbranche
Caisse de compensation de la branche de la communication
Cassa di compensazione del settore delle comunicazioni

INFORMATIONEN UND ÄNDERUNGEN AB 1.1.2025



**Die Ausgleichskasse der
Kommunikationsbranche**
Ihr Sozialversicherungspartner der 1. Säule

1 Inhaltsverzeichnis

1	Inhaltsverzeichnis.....	2
2	AHV	3
2.1	Stabilisierung der AHV (AHV 21) gültig ab 01.01.2025	3
2.2	Ab dem 1. Januar 2025 werden die AHV/IV-Renten um 2.9 % erhöht.	3
3	Familienzulagen.....	3
3.1	Erhöhung Kinder- und Ausbildungszulagen	3
3.2	Eckwerte Familienzulagen 2025	5
4	Erwerbsersatzordnung.....	5
4.1	Änderung in der Mutterschaftsentschädigung	5
4.2	Namensänderung von Vaterschaftsentschädigung zu Entschädigung des andern Elternteils	5
4.3	Vorinformation - Digitales EO-Anmeldeverfahren ab 2026	5
5	Informationen Beiträge und Mitgliederregister	6
5.1	Anpassung Geringfügige Löhne	6
5.2	Kantonale Änderungen	6
5.3	Änderungen im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG)	6
5.4	CO2 Rückvergütung	6
5.5	Änderungen im Bereich der Sozialversicherungen	7

2 AHV

2.1 Stabilisierung der AHV (AHV 21) gültig ab 01.01.2025

Sie haben Anspruch auf eine Altersrente, wenn Sie das Referenzalter (bisher Rentenalter) erreicht haben. Für Männer liegt das Referenzalter bei 65 Jahren und für Frauen erhöht sich das bisherige Referenzalter von 64 Jahren ab dem 1. Januar 2025 schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr. Während der Übergangsphase gilt für die betroffenen Frauenjahrgänge folgendes Referenzalter:

Jahr	Referenzalter	Betrifft Frauen mit Jahrgang
2025	64 Jahre + 3 Monate	1961
2026	64 Jahre + 6 Monate	1962
2027	64 Jahre + 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964

2.2 Ab dem 1. Januar 2025 werden die AHV/IV-Renten um 2.9 % erhöht.

3 Familienzulagen

3.1 Erhöhung Kinder- und Ausbildungszulagen

An der Sitzung vom 28. August 2024 hat der Bundesrat die Verordnung über die Anpassung der Familienzulagenordnung an die Preisentwicklung verabschiedet. Die Beträge der Kinder- (KZ) und Ausbildungszulagen (AZ) werden per 1. Januar 2025 angehoben. Es handelt sich um die erste Anpassung seit Inkrafttreten des Familienzulagengesetzes im Jahr 2009. Die neuen bundesrechtlichen Mindestansätze treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Tabelle zeigt die bis zum Redaktionsschluss bekannten Ansätze. Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherung-gen/famz/grundlagen-und-gesetze/ansaetze.html>

Kanton	Betrag je Kind und Monat		Geburtszulage	Adoptionszulage
	Kinderzulage	Ausbildungszulage		
AG	215	268	–	–
AI	245	298	–	–
AR	noch pendent	noch pendent	–	–
BE ¹	250	310	–	–
BL	215	268	–	–
BS	noch pendent	noch pendent	–	–
FR ⁴	noch pendent	noch pendent	noch pendent	noch pendent
GE	noch pendent	noch pendent	noch pendent	noch pendent
GL	215	268	–	–
GR	230	280	–	–
JU	noch pendent	noch pendent	noch pendent	noch pendent
LU	215/260 ²	268	1'075	1'075
NE ⁴	240/270 ⁵	320/350 ⁵	1'200	1'200
NW	258	311	–	–
OW	noch pendent	noch pendent	–	–
SG	245	298	–	–
SH	noch pendent	noch pendent	–	–
SO ⁴	215	268	–	–
SZ	noch pendent	noch pendent	noch pendent	noch pendent
TG	215	280	–	–
TI	215	268	–	–
UR	noch pendent	noch pendent	noch pendent	noch pendent
VD ⁴	322/365 ⁵	425/468 ⁵	1'608/ noch pendent ⁵	noch pendent ⁵
VS ⁸	327/435 ⁵	477/585 ⁵	2'142/3'213 ⁶	2'142/3'213 ⁶
ZG	330	330/385 ³	–	–
ZH ⁴	215/268 ²	268	–	–

¹ Die einzelnen Familienausgleichskassen können höhere und weitere Zulagen vorsehen.

² Der erste Betrag gilt für Kinder bis zu 12 Jahren, der zweite für Kinder über 12 Jahre.

³ Der erste Betrag gilt bis zum erfüllten 18. Altersjahr, der zweite ab dem erfüllten 18. Altersjahr.

⁴ Die einzelnen Familienausgleichskassen können höhere Zulagen vorsehen.

⁵ Der erste Betrag gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für jedes weitere Kind.

⁶ Bei Mehrfachgeburten oder -adoptionen, ist der Betrag noch unbekannt.

⁷ Kinderzulagen für erwerbsunfähige Kinder von 16 bis 20 Jahren 400 Franken, ab dem dritten Kind 500 Franken.

⁸ Beträge gemäss Volksabstimmung vom 27. November 2022

3.2 Eckwerte Familienzulagen 2025

Einkommen für Anspruch auf Familienzulagen	im Jahr in CHF	im Monat in CHF
Mindesteinkommen für Anspruch auf FZ für Erwerbstätige (halbe minimale volle AHV-Rente)	7'560	630
Maximales Einkommen des Kindes für Anspruch auf Ausbildungszulagen (maximale volle AHV-Rente)	30'240	2'520
Maximales steuerbares Einkommen für Anspruch auf FZ für Nichterwerbstätige (andert-halbe maximale volle AHV-Rente)	45'360	3'780

4 Erwerbsersatzordnung

4.1 Änderung in der Mutterschaftsentschädigung

Für Mütter, die seit dem 1. Juli 2024 als Ratsmitglieder an Rats- oder Kommissionssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnehmen, an denen eine Vertretung nicht erlaubt ist, bleibt der Anspruch auf die Entschädigung bestehen, weil dies nicht mehr als Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit gilt (Art. 16d Abs. 3 zweiter Teilsatz EOG). Da eine solche Teilnahme nicht als Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit gilt, ist Art. 25 EO für Parlamentarierinnen nicht anwendbar.

4.2 Namensänderung von Vaterschaftsentschädigung zu Entschädigung des andern Elternteils

Seit dem 1. Januar 2024 wird die Vaterschaftsentschädigung (VSE) als «Entschädigung des andern Elternteils (EAE)» bezeichnet. Alle Väter und Ehefrauen der Mütter, die erwerbstätig sind oder ein Arbeitslosentaggeld beziehen, können einen zweiwöchigen Urlaub beziehen.

4.3 Vorinformation - Digitales EO-Anmeldeverfahren ab 2026

Dienstleistende in der Armee, im Zivildienst und Zivilschutz sowie bei den Kursen «Jugend und Sport» sollen ab 2026 ihre Anmeldungen für Erwerbsersatzleistungen (EO-Taggelder) digital einreichen können. Der Ersatz des heutigen Ablaufs mit Papierformularen wird insbesondere die Dienstleistenden, ihre Arbeitgebenden und die EO-Durchführungsstellen entlasten. Die Beratung der gesetzlichen Grundlagen durch das Parlament steht noch aus. Mit dieser Änderung wird die Meldekarte (EO-Anmeldung) auf Papier abgeschafft. Stattdessen erfolgt die Anmeldung einer EO-Leistung im Standardfall digital und ohne Medienbrüche.

Weitere Informationen finden Sie in der Medienmitteilung vom 21.11.2024 auf der Webseite [admin.ch](https://www.admin.ch) vor.

Die Beantragung von anderen Leistungen gemäss Erwerbsersatzordnung ändern nicht.

Kontakt Abteilung Familienzulagen: familienzulagen@agrap.ch; 031 356 30 85

5 Informationen Beiträge und Mitgliederregister

5.1 Anpassung Geringfügige Löhne

Beiträge auf geringfügigen Löhnen bis zu CHF 2'500.00 (bisher CHF 2'300.00) pro Arbeitgeber werden nur auf Verlangen der versicherten Person erhoben.

5.2 Kantonale Änderungen

- Mutterschaftsversicherung Genf: Der Beitragssatz wird ab dem 1. Januar 2025 auf 0,064% gesenkt.
- Arbeitnehmerbeitrag FAK Wallis: Der Beitragssatz wird ab dem 1. Januar 2025 von 0,42% auf 0,17% gesenkt.

5.3 Änderungen im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG)

Die AHV basiert auf dem Umlageverfahren, bei dem die laufenden Renten durch die aktuellen Beiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden finanziert werden. Verzögerte Beitragszahlungen können zu Liquiditätsengpässen führen und die Rentenzahlungen gefährden.

Ab dem 1. Januar 2025 treten wichtige Änderungen im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) in Kraft, die für Sie als Unternehmen von Bedeutung sind.

Eine zentrale Neuerung betrifft die Einforderung offener Sozialversicherungsbeiträge der AHV. Ab 1. Januar 2025 werden diese Beiträge, bei im Handelsregister eingetragenen Schuldnern, nicht mehr durch Pfändung, sondern im Rahmen eines Konkursverfahrens eingetrieben.

Unternehmen und Selbständige, die ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen können, werden nach dem Betreibungsverfahren vom Gericht aufgefordert, die offene Rechnung zu begleichen. Erfolgt keine Zahlung, wird das Konkursverfahren eröffnet und der Betrieb wird geschlossen. Es kann zudem ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen werden. Auch Steuern und Mehrwertsteuern werden ab 2025 von den Kantonen und Gemeinden auf diese Weise eingefordert.

Bitte beachten Sie, dass die Ausgleichskasse verpflichtet ist, die neuen gesetzlichen Vorgaben umzusetzen und keinen Einfluss auf diese Änderungen hat.

5.4 CO2 Rückvergütung

Im Jahr 2025 wird die Rückerstattung von CO2-Emissionen ausgesetzt. Diese Entscheidung basiert auf neuen gesetzlichen Regelungen, die im Jahr 2024 verabschiedet wurden. Dieser Entscheid betrifft sowohl private Haushalte als auch Unternehmen, die zuvor von Rückerstattungen profitierten.

Kontakt Abteilung Beiträge und Mitgliederregister: beitraege@agrap.ch; 031 356 30 56

5.5 Änderungen im Bereich der Sozialversicherungen

Das Merkblatt mit den Änderungen per 01.01.2025 finden Sie auf unserer Online-Plattform «connect» oder über <https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Merkblätter/Jährliche-Neuerungen>.

Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Lucas".

Marc Lucas
Kassenleiter

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Zimmermann".

Deborah Zimmermann
Stv. Kassenleiterin